

Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II)

BP 308 - Alter Schlachthof - Drieschplatz, Eschweiler



Stand 26.11.2025

Auftraggeber:	Stadt Eschweiler Frau Hedwig Assenmacher 662/Freiraum und Grünordnung Johannes-Rau-Platz 1 D-52249 Eschweiler
Auftragnehmer:	 <i>Faunistik & Umweltplanung</i> <i>Monika Oligschläger</i> Monika Oligschläger Schönrathstr. 54 52066 Aachen
Bearbeiter	Monika Oligschläger (Text+ Koordination + Erfassung) Murtaza Ahmad, Matthias Faust, Sabine Faust, Uli Haese, Tobias Schlangen, Paula Spänel, Johannes Velan, Jan-Niclas Ellrich, Harmen Westerhoff (Erfassung)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz)	2
2.1 Ziele.....	2
2.2 Allgemeiner Artenschutz	3
2.3 Besonderer Artenschutz	3
2.4 Schutz vor nachteiligen Auswirkungen durch Beleuchtung	5
3. Untersuchungsgebiet	6
3.1 Vorbelastung	6
3.2 Veränderungen während des Untersuchungszeitraumes.....	10
4. Methodik & Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen	11
4.1 Gebäudebegehung	11
4.1.1 Ermittlung Winterquartiere.....	12
4.1.2 Detektorbegehungen.....	12
4.1.3 Aus- und Einflugskontrollen (Ermittlung Zwischen-/Sommerquartiere) .	13
5. Erfassung Brutvögel	16
6. Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	16
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	17
7. Artenschutzrechtliche Bewertung	18
8. Quellenverzeichnis	18
9. Rechtsgrundlagen	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild mit grober Abgrenzung des Geltungsbereichs	1
Abbildung 2: links - Baumhöhlen in Hybridpappeln entlang des Indeufers, rechts - Schlachthof bei Nacht (Nordseite).....	6
Abbildung 3: links – Schlachthof (Südseite), rechts - Fuß- und Radweg entlang des Indeufers auf Höhe des Schlachthofes (Blickrichtung von Westen nach Osten).....	7
Abbildung 4: links – Schlachthof bei Nacht (Westseite), rechts - Fuß- und Radweg entlang des Indeufers auf Höhe des Parkplatzes (Blickrichtung von Osten nach Westen).....	7
Abbildung 5: Parkplatz bei Nacht	8
Abbildung 6: Zugang Kirmes von der Nordseite (zwischen Containerbau und Friedhof)	8
Abbildung 7: Blick von baumbestandenem Weg entlang des Friedhofs auf die Kirmes.....	9
Abbildung 8: Kirmes mit Parkplatz	9
Abbildung 9: Blick auf Kirmes vom Weg entlang der Inde auf Höhe des Containerbaus	10
Abbildung 10: Eindrücke des Schlachthofgeländes nach den Aufräumarbeiten	10
Abbildung 11: links - Quartierpotenzial hinter Eternitplatten, rechts – zerbrochene Fensterscheiben in Nebengebäude.....	11
Abbildung 12: links - Nebengebäude mit Deckenverkleidung, rechts – verlassenes Vogelnest und Kotspuren auf Boden	12
Abbildung 13: Fledermausquartiere sowie Standorte der Kartierer	14
Abbildung 14: Lage der gefundenen Fledermausquartiere, links - Nr. 1, Mitte - Nr. 3 u. rechts - Nr. 4	15
Abbildung 15: Lage der gefundenen Fledermausquartiere, links- Nr. 5.....	15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende Untersuchung ist der geplante Abriss der Schlachthofgebäude im Jahr 2026 sowie der Rückbau der angrenzenden Container im Jahr 2027, wenn die Klassen der Realschule 'Am Patternhof' wieder zurück in ihre Schulgebäude ziehen können. Die Schule, die sich auf der gegenüberliegenden Seite der Inde befindet, wird derzeit saniert.

Auf dem Gelände wird anschließend ein Bürogebäudekomplex errichtet. Der südöstlich angrenzende Platz wird mehrmals im Jahr für Veranstaltungen wie Kirmes oder Zirkus genutzt.

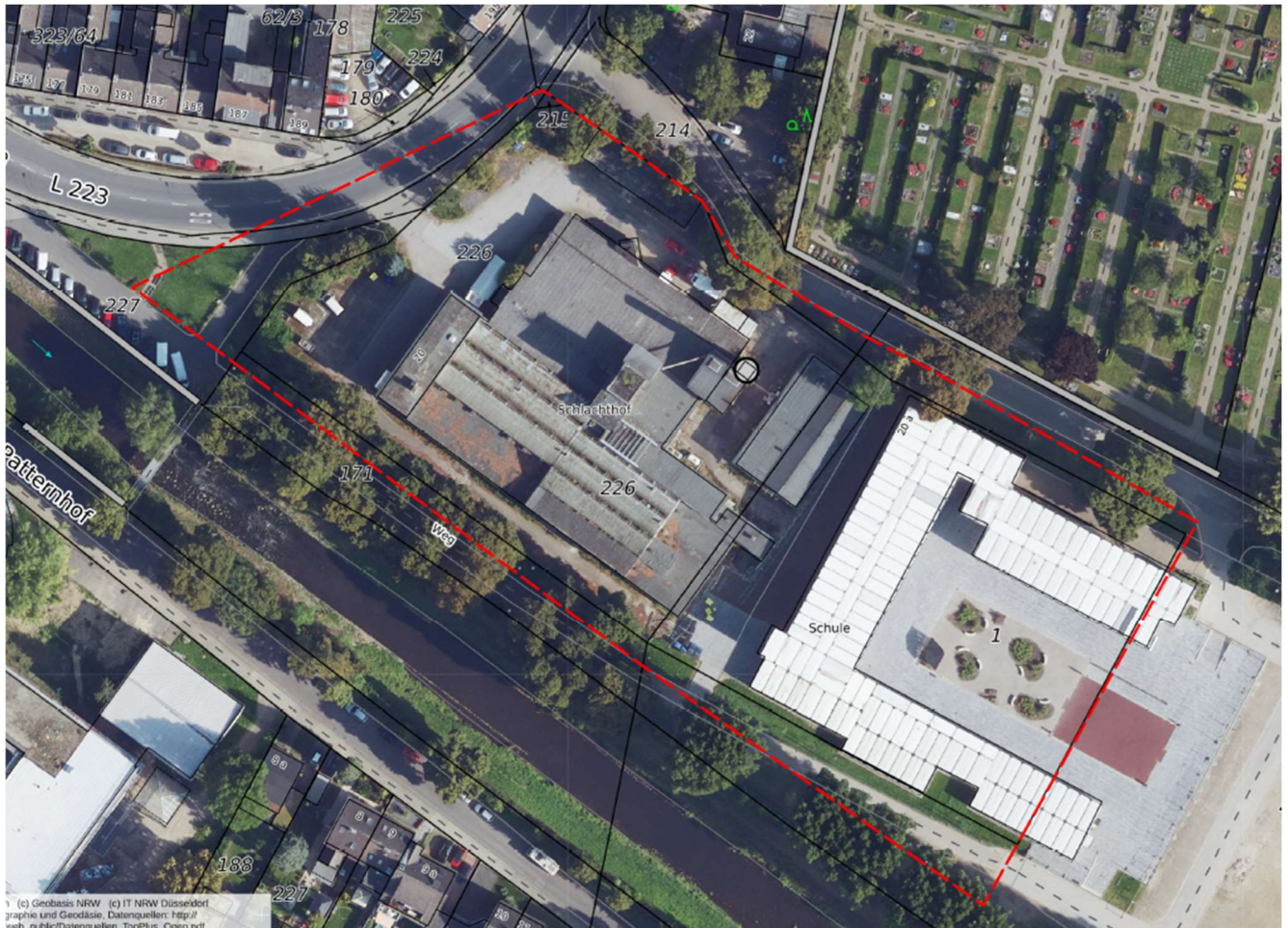


Abbildung 1: Luftbild mit grober Abgrenzung des Geltungsbereichs
Quelle: Stadt Eschweiler

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei dem geplanten Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten zu Schaden kommen und damit möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden, wurde im Jahr 2021 eine Artenschutzvorprüfung durch das Büro 'Haese - Büro für Umweltplanung' durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Gebäude von innen und außen rechtzeitig vor Abriss auf seine Bedeutung für Fledermäuse sowie für die Vogelarten Rauchschwalbe und Schleiereule zu untersuchen ist. Für die Durchführung der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) wurde das Büro *faunaix* am 06.12.2024 beauftragt.

Für die ASP II wurde u.a. der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021“ verwendet.

2. Gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz)

2.1 Ziele

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des

Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach

Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt,

die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. [...]

(5) Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. [...]

(6) Freiräume¹ im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.

§ 2 Verwirklichung der Ziele

¹ darunter fallen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. [...]

(7) Der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich der Zustand von Biotopen und Arten aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz oder nach dem Naturschutzrecht der Länder im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Nutzung oder einer sonstigen Änderung des Zustandes dieser Fläche, auch zur Förderung der allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen.

2.2 Allgemeiner Artenschutz

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre

Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

[...]

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30.

September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

2.3 Besonderer Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In Deutschland sind alle Vogel- und Fledermausarten geschützt. Auch die in Gebäuden vorkommende Steinmarder, Sieben- und Gartenschläfer unterliegen diesem Schutzstatus.

Sonderregelungen

Gemäß Absatz 5 gelten für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gemäß § 45, Absatz 7 kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im konkreten Fall bedeuten diese artenschutzrechtlichen Regelungen, dass während der Brutzeit weder Gelege mit Jungen beseitigt noch Ein- und Ausflugmöglichkeiten verschlossen werden dürfen. Das gleiche gilt für Fledermausquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere).

Für Lebensstätten von standorttreuen Tieren (z.B. Fledermauswochenstuben, Schwalbennester), die stets in die gleichen Quartiere zurückkehren, besteht ein ganzjähriger Schutz (d.h., sie dürfen auch während der Abwesenheit der Tiere nicht einfach verschlossen oder beseitigt werden).

2.4 Schutz vor nachteiligen Auswirkungen durch Beleuchtung

§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

(1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

(2) Bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Straße, eines Weges, einer baulichen Anlage oder einer Werbeanlage oder die Errichtung oder wesentliche Änderung der Beleuchtung einer solchen Anlage nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird sie oder er von einer Behörde errichtet oder geändert, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann insbesondere nach Art und Umfang der Beleuchtung angemessene konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen anordnen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(3) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2, die nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die hiervon ausgehenden Lichtemissionen geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wild lebender Arten hervorzurufen. Näheres wird in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 4 bestimmt. Die Behörde hat die bei der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu prüfen und kann bei Unvollständigkeit der Unterlagen die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen. Die Behörde kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen treffen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen.

(4) Vorschriften des Landesrechts über den Schutz vor Lichtverschmutzung bleiben unberührt."

3. Untersuchungsgebiet

Da bereits in der Artenschutzvorprüfung (ASP I) durch Herrn Haese festgestellt wurde, dass von den geplanten Sanierungsmaßnahmen keine weiträumigen Auswirkungen zu erwarten sind, wurde das Untersuchungsgebiet auf das Areal des ehemaligen Schlachthofes sowie den angrenzenden Drieschplatz begrenzt. Der Bereich des Schlachthofes ist fast vollständig versiegelt, lediglich an der Grundstücksgrenze zur Indestraße hin stehen ein paar Laubbäume.

Nördlich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Friedhof mit höhlenreichem Baumbestand. Im Süden bildet die Inde die Grenze des UG's. Entlang der Inde stehen einige alte Bäume mit Baumhöhlen, die Quartierpotenzial für Rauhautfledermaus und Abendsegler bieten (Abbildung 2).

3.1 Vorbelastung

Der Schlachthof liegt unmittelbar an der Indestraße, einer stark frequentierten Hauptverkehrsstraße. Der Betrieb auf dem Hof erfolgt nur noch in geringem Umfang. Die nächtliche Beleuchtung des Geländes an der Nord- und Südseite ist verglichen mit der Westseite gering (s. Abbildung 2 bis Abbildung 4). Im Gegensatz dazu ist der angrenzende Drieschplatz während der Nachtstunden stark beleuchtet, wird jedoch in dieser Zeit nicht von Personen genutzt.

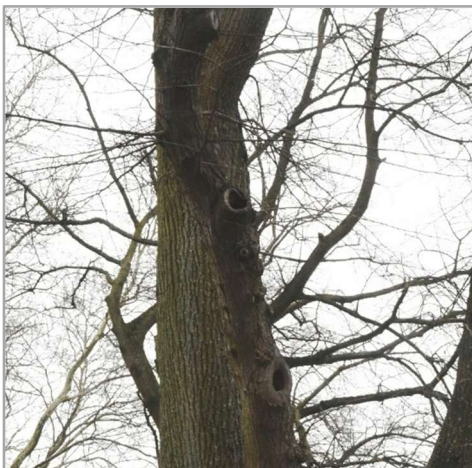


Abbildung 2: links - Baumhöhlen in Hybridpappeln entlang des Indeufers, rechts - Schlachthof bei Nacht (Nordseite)

Quelle: links- eigene Aufnahme vom 10.02.2025, rechts vom 26.02.2025



Abbildung 3: links – Schlachthof (Südseite), rechts - Fuß- und Radweg entlang des Indeufers auf Höhe des Schlachthofes (Blickrichtung von Westen nach Osten)

Quelle: eigene Aufnahmen vom 26.02.2025



Abbildung 4: links – Schlachthof bei Nacht (Westseite), rechts - Fuß- und Radweg entlang des Indeufers auf Höhe des Parkplatzes (Blickrichtung von Osten nach Westen)

Quelle: eigene Aufnahmen vom 26.02.2025



Abbildung 5: Parkplatz bei Nacht

Quelle: eigene Aufnahme vom 26.02.2025

Auf dem östlich angrenzenden Platz findet mehrmals jährlich eine Kirmes statt oder der Platz wird für einen Wanderzirkus genutzt. Dabei werden sowohl die angrenzenden Baumreihen als auch der Containerbau angeleuchtet (direkt und/oder indirekt). Die Aufnahmen der Abbildung 6 bis Abbildung 9 wurden nach Sonnenuntergang mit einer Nikon D500 Spiegelreflexkamera getätigt.



Abbildung 6: Zugang Kirmes von der Nordseite (zwischen Containerbau und Friedhof)



Abbildung 7: *Blick von baumbestandenem Weg entlang des Friedhofs auf die Kirmes*
Quelle: eigene Aufnahme vom 04.07.2025 (von Nordosten nach Südwesten)



Abbildung 8: *Kirmes mit Parkplatz*
Quelle: eigene Aufnahme vom 04.07.2025 Blick von Osten nach Westen



Abbildung 9: *Blick auf Kirmes vom Weg entlang der Inde auf Höhe des Containerbaus*
 Quelle: eigene Aufnahme vom 04.07.2025 (Blick von Westen nach Osten)

3.2 Veränderungen während des Untersuchungszeitraumes

Bei der Kontrolle am 16.05.25 mussten wir feststellen, dass das Außengelände des Schlachthofes (inkl. der Nebengebäude) weitestgehend entrümpelt worden war. Leider geschah dies ohne vorherige Absprache mit uns und mitten in der sensiblen Wochenstubenzeit der Fledermäuse. Ob es durch diese Maßnahme zu einer Vergrämung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu's) gekommen ist, lässt sich leider nicht sagen, weil es bislang keine Informationen zu Fledermausvorkommen auf dem Areal gab. Das eine Beeinträchtigung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Art geführt haben könnte, ist allerdings äußerst unwahrscheinlich.



Abbildung 10: *Eindrücke des Schlachthofgeländes nach den Aufräumarbeiten*
 Quelle: eigene Aufnahmen vom 16.05.2025

4. Methodik & Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen

4.1 Gebäudebegehung

Am 10.02.2025 wurde eine Begehung der Gebäude (Haupt- sowie Nebengebäude) von innen durch Frau Oligschläger vorgenommen, dabei konnten keine Fledermäuse oder deren Spuren (Kot, Hautfett, Federn, Gewölle, Nahrungsreste) festgestellt werden. Außen gibt es verschiedene Quartiermöglichkeiten z.B. in Mauerspalten, hinter Fassadenverkleidungen oder Regenrinnen. Zudem bestehen an den Nebengebäuden an mehreren Stellen Einflugsmöglichkeiten in Form von Lüftungsgittern oder zerbrochenen Fensterscheiben (s. Abbildung 11).



Abbildung 11: links - Quartierpotenzial hinter Eternitplatten, rechts – zerbrochene Fensterscheiben in Nebengebäude

Quelle: eigene Aufnahme vom 10.02.2025



Abbildung 12: links - Nebengebäude mit Deckenverkleidung, rechts – verlassenes Vogelnest und Kotschichten auf Boden

Quelle: eigene Aufnahme vom 10.02.2025

In einem der Nebengebäude wurde ein Vogelnest an einem Stahlträger sowie Vogelkot auf dem Boden gefunden (Abbildung 12).

4.1.1 Ermittlung Winterquartiere

An den Gebäuden wurden in den Wintermonaten zweimalig Ausflugskontrollen nach Sonnenuntergang durchgeführt. Dabei wurden keine ausfliegenden Fledermäuse beobachtet.

Tabelle 1: Ausflugskontrolle Winterquartiere

Datum	Uhrzeit	Sonnenuntergang	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Windstärke
26.02.25	18:00-19:15h	18:11h	10°C	20%	-	0 Bft
27.03.25	19:00-20:00	19:00h	10°C	30%	-	0 Bft

4.1.2 Detektorbegehungen

Am 02.06. und 04.07.2025 wurden abendliche Begehungen des UG's durch Frau Oligschläger mit einem Ultraschalldetektor (Batlogger M2 der Firma elekon) durchgeführt. Dabei konnten einige Zwergfledermäuse zwischen dem Hauptgebäude und dem südöstlich angrenzenden Nebengebäude beim

Transferflug beobachtet werden. Weitere Zwergfledermäuse wurden an der Inde-Promenade sowie entlang der Friedhofsmauer detektiert.

Tabelle 2: Wetterdaten Detektorbegehungen

Datum	Uhrzeit	Sonnenuntergang	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Windstärke
02.06.25	21:40-22:40	21:41	13°C	30%	0%	0 Bft
04.07.25	21:50 – 22:40	21:52	20°C	5%	0%	0 Bft

4.1.3 Aus- und Einflugkontrollen (Ermittlung Zwischen-/Sommerquartiere)

Die Erhebung der Fledermausfauna erfolgte im Zeitraum von April bis August 2025 und somit innerhalb der Wochenstuben- und Zwischenquartierzeit. Der Zeitraum der Wochenstuben weist die höchste Nachweiswahrscheinlichkeit für Fledermausvorkommen auf und ist zugleich als besonders störungssensitiv einzustufen. Die Erfassung während dieses sensiblen Zeitfensters ermöglicht nicht nur belastbare Aussagen zur Nutzung von Quartieren während der Fortpflanzungsperiode, sondern erleichtert auch eine anschließende Bewertung der Nutzung dieser Strukturen zu anderen Jahreszeiten. Die zeitliche Planung sowie die angewandte Methodik orientierten sich am „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021.“

Zum Nachweis der Ultraschallrufe, die von Fledermäusen zu Ortungs- und Kommunikationszwecken verwendet werden, und die für das menschliche Ohr überwiegend nicht hörbar sind, wurden Ultraschalldetektoren der Firma elekon (Batlogger M und M2) sowie Aufsatzmikrophone (u384 USB) für Smartphones der Firma Pettersson verwendet. Die Rufe wurden anschließend mit der Software Batexplorer der Firma elekon analysiert. Dabei ist eine Bestimmung auf Artniveau aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich, so dass in die Fledermäuse in diesen Fällen nur auf Gattungsniveau bestimmt wurden.

Insgesamt wurden fünf Begehungen durchgeführt. Die erste zur Zeit des abendlichen Ausflugs, alle weiteren Kartierungen fanden in der Stunde vor Sonnenaufgang, beim morgendlichen Einflug statt. Morgens ist die Nachweiswahrscheinlichkeit höher, da die Lichtverhältnisse besser sind und die Tiere häufig noch vor ihren Quartieren schwärmen (in Kreisbahnen fliegen und währenddessen noch fressen oder auch mehrere Anflugversuche brauchen, bis sie ins Quartier schlüpfen können). Die Erfassung wurde mit bis zu 8 Kartierern gleichzeitig durchgeführt, die sich an den Gebäudeteilen mit den meisten offenen Spalten positionierten.

Tabelle 3: Aus-/Einflugkontrollen an den Gebäuden zwischen April und August 2025

Durchgangsnr.	Datum	Kartierer	Uhrzeit	Sonnenauf-/untergang	Temperatur (°C)	Bewölkung (%)	Niederschlag (%)	Windstärke (Bft)
1	02.04.25	MO, MF, IH, UH, JV, MA, HW, TS	20:10 – 21:10	20:09	15	0	0	3
2	16.05.25	MO, MF, MA, TS, JV, IH, RC	4:45 – 7:00	5:38	7	0	0	0
3	11.06.25	MO, MF, SF, TS, JV, IH; UH	4:22 – 6:00	5:15	7	0	0	0
4	18.07.25	MO, UH, JV, IH,	4:41 – 6:20	5:42	18	10	0	0

Durchgangsnr.	Datum	Kartierer	Uhrzeit	Sonnenauf-/untergang	Temperatur (°C)	Bewölkung (%)	Niederschlag (%)	Windstärke (Bft)
		JE						
5	26.08.25	MO, MA, UH, JE, PS	5:35 – 6:36	6:35	16	0	0	0

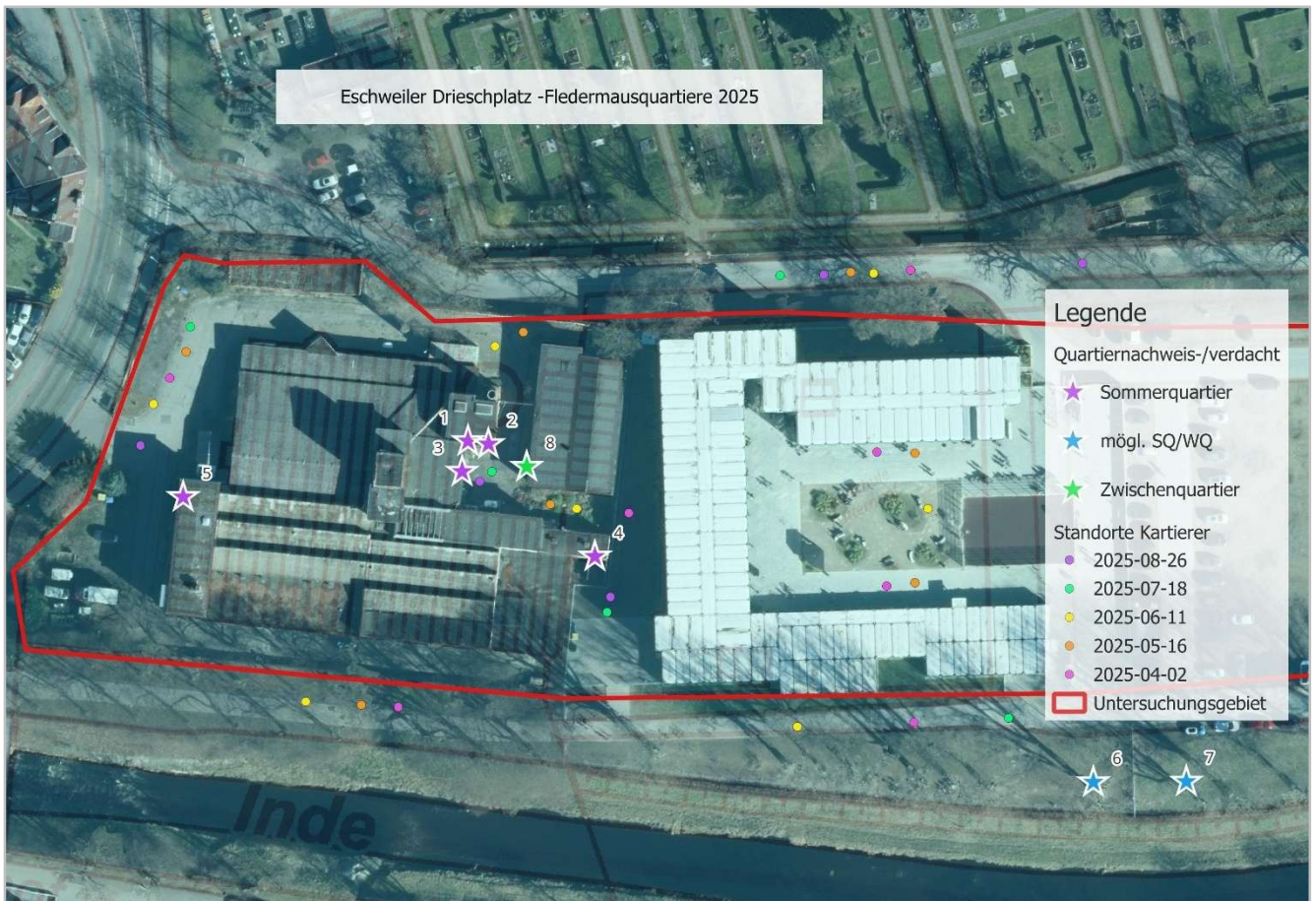


Abbildung 13: Fledermausquartiere sowie Standorte der Kartierer

Bei den Kontrollen konnten 6 Quartiere von Zwergfledermäusen an den Gebäuden des Schlachthofes nachgewiesen werden. Davon ein sog. Zwischenquartier (s. Nr. 8 in Abbildung 13), das Anfang April entdeckt wurde und bei den nachfolgenden Begehungen nicht mehr bestätigt werden konnte. Am 18.07. wurden 4 weitere Quartiere durch Einflüge von einzelnen Zwergfledermäusen bestätigt (Nr. 1, 3, 4 und 5 in Abbildung 13). Am gleichen Morgen wurde in einem Batdetektor eine erhöhte Aktivität von Abendseglern im Innenhof mit dem bereits bekannten Quartier (Nr. 8) sowie zwischen Schlachthof und Containerbau aufgezeichnet. Bei letzterem Standort wurden auch Rufe der Breitflügelfledermaus aufgenommen. Ein Einflug dieser Arten in die Gebäude konnte allerdings nicht festgestellt werden.

Am 26.08. wurde in der gleichen Mauer, in dem auch das Quartier Nr.1 gefunden wurde, ein weiteres entdeckt. Bei allen Quartieren handelt es sich um Einzelquartiere, Hinweise auf Wochenstuben gab es nicht.

An den Containern der Realschule wurden keine Fledermäuse beobachtet. Zwei Hybridpappeln am Indeuffer weisen Baumhöhlen auf, die sich als Sommer- und/oder Winterquartier für Arten wie Raufhautfledermaus und Abendsegler eignen. Direkte Ein- oder Ausflüge oder Sozialrufe der genannten Arten konnten hier nicht festgestellt werden (wobei auch keine Kartierer unmittelbar an den Bäumen positioniert wurden, weil davon ausgegangen wurde, dass die Bäume erhalten bleiben können).



Abbildung 14: Lage der gefundenen Fledermausquartiere, links - Nr. 1, Mitte - Nr. 3 u. rechts - Nr. 4



Abbildung 15: Lage der gefundenen Fledermausquartiere, links- Nr. 5

Neben jagenden Zwergfledermäusen wurden auch andere Arten mit den Ultraschalldetektoren erfasst. Darunter nyctaloide Arten (Abendsegler und/oder Breitflügelfledermaus) beim Überflug über

das temp. Realschulgelände und den Schlachthof (Anfang April) sowie entlang des Weges zwischen Schlachthof und Friedhof (Abendsegler und Breitflügelfledermaus, ebenfalls Anfang April). Auf der Indepromenade konnte Anfang April zudem zweimalig eine Rauhauffledermaus auf Höhe des Containerbaus detektiert werden.

5. Erfassung Brutvögel

Während der 5 durchgeführten Begehungen zwischen Ende Februar und Anfang Juni 2025 konnten keine planungsrelevanten Vogelarten im UG festgestellt werden. Einmalig wurde am gegenüberliegenden Ufer der Inde auf Höhe des Schlachthofes eine männliche Gebirgsstelze (am 31.03.2025) beobachtet.

Tabelle 4: Wetterdaten der Brutvogelerfassungen

Durchgangsnr.	Arten	Datum	Uhrzeit	Sonnenauf-/untergang	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Windstärke
1	Eulen	26.02.25	18:00-19:00	18:11	10°C	20%	0%	0 Bft
2	Sing- u. Greifvögel	31.03.25	08:05-08:55	07:13	9°C	10%	0%	0 Bft
3	Eulen	02.04.25	20:10-21:10	20:09	15°C	0%	0%	3 Bft
4	Sing- u. Greifvögel	02.05.25	09:30-09:50	06:07	22°C	0%	0%	0 Bft
5	Sing- u. Greifvögel	02.06.25	06:10-06:55	05:26	13°C	20%	0%	2 Bft

Das verstaubte Vogelnest (nicht mehr genutzt), was bei der Gebäudebegehung am 10.02.2025 in einem Nebengebäude gefunden wurde (s. Abbildung 12 , rechts oben), stammt vermutlich vom nicht planungsrelevanten Hausrotschwanz. Das Paar wurde während der Saison mehrfach in der Nähe beobachtet. Auch Einflüge in das Gebäude mit dem Fledermausquartier Nr.3 konnten beobachtet werden. Am 18.07. konnte ein Hausrotschwanz mit Futter im Schnabel beobachtet werden (Brutnachweis).

6. Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Fledermäuse

Ein Erhalt der Quartiere, was immer die 1. Wahl ist, ist seitens des AG's nicht gewünscht, da der gesamte Schlachthofkomplex abgerissen werden und durch einen modernen Neubau ersetzt werden soll.

Wenn Zwergfledermäuse anwesend sind, dürfen die Quartiere nicht zerstört werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Tiere die Quartiere auch in den Wintermonaten nutzen, ist kurz vor dem Abriss eine erneute Einflugskontrolle durchzuführen. Falls das Quartier besetzt ist, ist entweder mit dem Abriss zu warten, bis es nicht mehr genutzt wird oder die Einflugsstelle zu verschließen,

wenn alle Tiere ausgeflogen sind, unter der Voraussetzung, dass zuvor CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang durchgeführt worden sind (s. Kapitel 6.2).

Ich empfehle den Abriss der Gebäude außerhalb der Wintermonate vorzunehmen, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse zu minimieren. Denn es kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass winterschlafende Tiere übersehen werden. Sie sind dann hilflos oder verbrauchen beim Erwachen aus dem Winterschlaf so viel Energie, dass es ihren Tod nach sich ziehen könnte.

Hausrotschwanz

Um eine erneute Brut des Hausrotschwanzes zu vermeiden, sind die Fenster des betreffenden Gebäudes noch diesen Winter zu verschließen. Die Wintermonate verbringt der Hausrotschwanz i.d.R. im Süden und kehrt erst Mitte März/Anfang April wieder zurück, Da aber zunehmend auch Überwinterungen beobachtet werden, darf der Verschluss erst nach einer vorherigen Kontrolle des Innenraums durchgeführt werden. Ein Verschluss der Fenster ist nicht erforderlich, wenn der Abriss des betreffenden Gebäudes außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Oktober-März stattfindet. Dies ist aber aufgrund der wesentlich größeren Bedeutung des Fledermausvorkommens nur die zweite Wahl.

Erhalt der Baumallee

Die Alleen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches sind essentieller Bestandteil des Jagdgebietes und Transferroute von Zwerg-, Breitflügel-, Rauhautfledermäusen und Abendseglers. Einige Bäume weisen aufgrund ihrer Höhlen zudem Quartierpotenzial auf. Sie sind zu erhalten und Abgänge zu ersetzen. S. dazu auch Maßnahme FL 5.1 im Methodenhandbuch.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund dessen, dass vom kompletten Verlust der 6 Zwergfledermausquartiere ausgegangen werden muss, sind eigentlich 30 Ersatzkästen an Gebäuden und/oder Einbausteine im räumlichen Zusammenhang noch vor dem Abriss anzubringen. Laut Methodenhandbuch sind mind. 5 Kästen/verloren gegangenes Quartier anzubringen. Die Lage der Kästen ist zuvor mit einer/einem Fledermausgutachter*in abzustimmen und nach Abschluss der Maßnahme auf korrekte Ausführung zu überprüfen. Weitere bzw. konkrete Vorgaben sind in der Maßnahmenbeschreibung zu FL 1.1.1 im Methodenhandbuch zu finden.

Da Fledermäuse sehr ortstreu sind, ist die Wiederherstellung der Quartiere am gleichen Ort prioritär. Daher ist meine Empfehlung nur die Hälfte am Hochbau der Realschule anzubringen (darunter 5 Ganzjahreskästen) und die restlichen Kästen an den neuen Gebäuden (darunter ebenfalls 5 Ganzjahreskästen) aufzuhängen. Sie können auch als Fledermausfassadensteine integriert werden.

6.3 Monitoring

Die Fledermausflachkästen sind mind. 1xjährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu reinigen (z.B. Verstopfung durch Wespennest möglich, wodurch die Tiere schlimmstenfalls eingeschlossen und verhungern können). Im Methodenhandbuch wird bei Flachkästen zwar nur ein Mindestabstand von 5 Jahren zwischen den Kontrollen veranschlagt, was ich aber aus dem vorgenannten Grund als unverantwortlich einstufe.

6.4 Weitere Empfehlungen

Da die Kästen qualitativ nicht die gleiche Wertigkeit wie die bestehenden Quartiere haben, halte ich eine Anpflanzung insektenfreundliche Pflanzen als Dachbegrünung oder als Staudenbeet auf dem Gelände zur Optimierung des Lebensraumes sinnvoll. Dafür ist meiner Einschätzung nach eine Mindestgröße von 150 m² erforderlich. Die Pflanzen sind vor Austrocknung während Dürreperioden zu schützen und bei Ausfall zu ersetzen. Dieser Maßnahme wird meinerseits eine höhere Bedeutung beigemessen, als dem Anpflanzen von Hecken, wie es im Methodenhandbuch unter FL 5.1 genannt wird. Hecken und Sträucher sind bereits auf dem angrenzenden Friedhof sowie im Osten des UG's vorhanden.

7. Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Fund von 6 Fledermausquartieren im Gebäudekomplex des Schlachthofes ist für mich in den 10 Jahren meiner Selbständigkeit als Artenschutzgutachterin ein Novum und zeigt die besondere Bedeutung des Quartierverbunds. Gleichzeitig hat der Gebäudekomplex offenbar nur eine Bedeutung als Zwischen- und Sommerquartier einzelner Zwergfledermausmännchen. Bei einer Wochenstube, die wesentlich seltener gefunden wird und in der viele Fledermausweibchen in einem Quartier ihre Jungen gebären und aufziehen, konnte nicht nachgewiesen werden.

Unter der Beachtung der in Kapitel 6 genannten Maßnahmen und Empfehlungen ist kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

8. Quellenverzeichnis

Charadius 57 (2021, publiziert im November 2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung Stand Dezember 2021 (Anhang 2: Gesamtübersicht der regionalen Roten Listen NRW), http://www.nw-ornithologen.de/images/textfiles/rote_listen/RLb___NRW_egional-Tabelle_2021.pdf, abgerufen am 06.02.2025

Geobasis NRW (2025): Geodatendienste (WMS-Layer NW) DOP 20 (Digitale Orthophotos), Topografische Karte, Flurstücke, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/, abgerufen am 19.02.2025

Haese – Büro für Umweltplanung (2021): 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Drieschplatz“ (Stadt Eschweiler, Städteregion Aachen) Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I) Mai 2021

MUNLV NW (jetzt MKULNV) und MWEBWV– Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

MUNV NW – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, ehemals MKULNV -Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, und Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“- Aktualisierung 2021

9. Rechtsgrundlagen

BauNVO NRW Baunutzungsverordnung Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

FFH-RL FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der aktuell konsolidierten Fassung vom 01.07.2013

LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen; In der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 18. Februar 2022 (GV.NRW Ausgabe 2022 Nr. 7 S.121-144)

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der aktuellen konsolidierten Fassung vom 26.06.2019

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016